

**Bundesgericht**

**Tribunal fédéral**

**Tribunale federale**

**Tribunal federal**



CH-1000 Lausanne 14

Korrespondenznummer 11.5.2/17\_2018

Lausanne, 6. Juni 2018

## **Medienmitteilung des Bundesgerichts**

**Urteil vom 16. Mai 2018 (1C\_547/2017)**

### **Fluglärm- und Schadstoffbelastung durch Kampffjets im Gebiet Meiringen und Umgebung: Beschwerde abgewiesen**

***Die Lärm- und Schadstoffimmissionen durch Flugbewegungen von F/A-18- und Tiger-Kampffjets im Gebiet Meiringen (BE) und Umgebung sind nicht widerrechtlich. Das Bundesgericht weist die Beschwerde der Stiftung "Giessbach dem Schweizervolk" und von weiteren Beteiligten gegen den Entscheid des Bundesverwaltungsgerichts ab.***

Die Stiftung "Giessbach dem Schweizervolk" und weitere Beteiligte waren 2010 mit einem Gesuch an das Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS) gelangt. Sie verlangten die Feststellung, dass die in den Jahren 2006 bis 2009 durch Flugbewegungen von F/A-18- und Tiger-Kampffjets verursachten Lärm- und Schadstoffimmissionen im Gebiet Meiringen und Umgebung widerrechtlich seien. Gestützt auf ein Gutachten ("envico-Bericht") kam das VBS 2015 zum Schluss, dass die fraglichen Immissionen von Kampffjets im Trainingsraum West in Meiringen und Umgebung weder vor 2009 noch danach übermässig oder widerrechtlich gewesen seien. Das Bundesverwaltungsgericht wies die Beschwerde der Stiftung "Giessbach dem Schweizervolk" und der Mitbeteiligten ab.

Das Bundesgericht weist die dagegen erhobene Beschwerde der Stiftung und der anderen Beschwerdeführer ebenfalls ab. Nicht berücksichtigt werden im vorliegenden Verfahren Lärmimmissionen, die unmittelbar mit dem Betrieb des Militärflugplatzes Meiringen verbunden sind (Starts und Landungen) sowie Schiessübungen auf der

Axalp. Wie das Bundesverwaltungsgericht anerkannt und festgehalten hat, wird eine Gesamtbetrachtung aller Fluglärmimmissionen im Rahmen des Sanierungsverfahrens betreffend den Flugplatz Meiringen erfolgen müssen. Das vorliegende Verfahren stellt einen ersten, notwendigen Schritt für diese von den Beschwerdeführern angestrebte Gesamtbetrachtung dar. Die von ihnen erhobenen Rügen betreffend die Lärmimmissionen im Trainingsraum West sind unbegründet. Eine Verletzung des rechtlichen Gehörs liegt nicht vor. Für die Beurteilung der Lärmsituation wurden zu Recht die in der Lärmschutzverordnung festgelegten Belastungsgrenzwerte und Berechnungsmethoden für den Lärm von Militärflugplätzen herangezogen. Nicht zu beanstanden ist weiter die von den Vorinstanzen vorgenommene Abklärung der Lärmbelastung. Zwar gibt es gewisse Vorbehalte bezüglich der Inputdaten, auf denen der vom VBS in Auftrag gegebene "envico-Bericht" beruht. Das Bundesverwaltungsgericht hat die entsprechende Kritik der Beschwerdeführer indessen sehr sorgfältig und in einem aufwändigen Verfahren überprüft; unter anderem hat es den "envico-Bericht" von einem Experten der Eidgenössischen Materialprüfungs- und Forschungsanstalt (Empa) auf seine Plausibilität prüfen lassen. Abzuweisen sind auch die Vorbringen der Beschwerdeführer bezüglich der Schadstoffbelastung.

**Kontakt:** Peter Josi, Medienbeauftragter  
Tel. +41 (0)21 318 91 53; Fax +41 (0)21 323 37 00  
E-Mail: [presse@bger.ch](mailto:presse@bger.ch)

**Hinweis:** Die Medienmitteilung dient zur Information der Öffentlichkeit und der Medien. Die verwendeten Formulierungen können vom Wortlaut des Urteils abweichen; für die Rechtsprechung ist einzig das schriftliche Urteil massgebend.

Das Urteil ist ab 6. Juni 2018 um 13:00 Uhr auf [www.bger.ch](http://www.bger.ch) abrufbar: *Rechtsprechung > Rechtsprechung (gratis) > Weitere Urteile ab 2000 > 1C\_547/2017* eingeben.